

## Allgemeine Informationen

Die **Sicherheitsleistung** beträgt grundsätzlich 10 % des festgesetzten Verkehrswertes (§ 68 ZVG).

Die Sicherheitsleistung kann nur wie folgt erbracht werden:

- Durch **Bundebankschecks oder Verrechnungsschecks**  
(wenn sie frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin von einem zum Betreiben von Bankgeschäften in Deutschland berechtigten Kreditinstitut ausgestellt und im Inland zahlbar sind).
- Durch unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische **Bankbürgschaften**.
- Durch **rechtzeitige Überweisung vor dem Versteigerungstermin** ( 1 Woche vorher) auf folgendes Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ):  
IBAN: DE 94 1001 00 10 0099 280 106 BIC: PBNKDEFF  
Dabei ist unbedingt das Amtsgericht (AG SB II), das korrekte Aktenzeichen (76 K ...) und der Name des Bieters anzugeben!

Sparbücher, Wertpapiere oder eine Bestätigung der Bank über Kontostände oder gedeckte Schecks sind nicht als Sicherheit zugelassen.

**Eventuelle Besichtigungstermine** der jeweiligen Versteigerungsobjekte werden nicht vom Gericht aus organisiert. Diesbezüglich wenden Sie sich bitten an den betr. Gläubiger und/oder ggf. auch an den/die Zwangsverwalter/in. Ein Anrecht auf Besichtigung besteht nicht.

**Ab 01.11.2013 neue Geschäftszeiten für die Einsichtnahme in die Gutachten:**

Montag bis Freitag 9.00 Uhr – 13.00 Uhr